

Maßnahme:

Rahmenvereinbarung Lieferung von HLF20

Leistung:

Fahrgestell, Aufbau und Beladung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. - frei -**2. Lieferungsort/Leistungsort:**

Produktionsstätte für den Aufbau (siehe § 7 Abs. 1 Muster Rahmenvereinbarung)
 Adresse:

3. Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 10.07.2025

Ende der Ausführung: 30.11.2025

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt mit
 Zuschlagserteilung und endet am 30. November 2025.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Liefertermin für die Fahrzeuge ist spätestens 24 Monate nach

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristenfür jeden Werktag **0,1** v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der
 Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu
 diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5 v.H.** der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.**4.3** Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.**5. Rechnungen (§15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

zwei-fach einzureichen.**6. Sicherheitsleistung (§ 18)****6.1** Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von
0 v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme
 mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“, „Mängelansprüchebürgschaft“ bzw. „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

siehe § 2 Abs. 3 des Musters der Rahmenvereinbarung

8. - frei -